

Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Lindwedel

in der zurzeit geltenden Fassung vom 01.08.2017

§ 1

Einrichtung

- (1) Die Gemeinde ist Träger der Kindertagesstätte Lindwedel.
- (2) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Einschulung auf. Ausnahmen von der Altersregelung sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze möglich.
- (3) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die grundsätzliche Bereitstellung des Gruppenangebotes.

§ 2

Aufnahme und Ausschluss

- (1) Die Kindertagesstätte steht allen Kindern offen, die in der Gemeinde Lindwedel wohnen und nicht der Betreuung einer besonderen Einrichtung bedürfen. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen und ein möglicher Rechtsanspruch ortsansässiger Kinder nicht gefährdet wird.
- (2) Die Kinder werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze aufgenommen. Besondere Aufnahmegründe können sich aus der erzieherischen und sozialen Situation der Familie ergeben. Bei der Entscheidung, ob ein Kind in eine Vormittags- oder Nachmittagsgruppe aufgenommen wird, wird die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt. Sofern sich die Gemeinde Lindwedel auch anderer Träger zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Einrichtungsplatz bedient, können Erziehungsberechtigte auch an diese Träger verwiesen werden.
- (3) Aufnahmeanträge werden in der Kindertagesstätte angenommen. Über die Aufnahme entscheidet ein Gremium, welches sich aus einem Ratsmitglied des Rates der Gemeinde Lindwedel, einer Elternvertreterin oder einem Elternvertreter sowie der Leitung der Kindertagesstätte Lindwedel zusammensetzt.
- (4) Kinder, die bereits die Kindertagesstätte besuchen, können aus schwerwiegenden Gründen vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Dazu zählt insbesondere, wenn die Kindergartengebühren in Höhe eines Monatsbetrages trotz Mahnung nicht geleistet worden sind. Bei wiederholtem Zahlungsverzug ist sofort nach erfolgloser erster Erinnerung der Grund für einen Ausschluss gegeben. Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt oder nimmt ein Kind die Leistungen der Kindertagesstätte ununterbrochen länger als vier Wochen nicht in Anspruch, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 3

Gesundheitspflege

- (1) Bei der Aufnahme sollen, soweit vorhanden, Impfpass und Vorsorgeheft des Kindes vorgelegt werden.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für Lausbefall des Kindes und für übertragbare Krankheiten, die in der Familie/Wohngemeinschaft aufgetreten sind.
- (3) Die Leitung der Einrichtung ist berechtigt, Kinder, die offensichtlich erkrankt sind, vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen. Hierbei gelten insbesondere die Regelungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).

- (4) Nach allen Erkrankungen soll der Besuch der Kindertagesstätte so lange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinungen die Kindertagesstätte ohne gesundheitlichen Schaden wieder besuchen und andere Kinder nicht mehr anstecken kann.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist im Regelfall Montag bis Freitag im Rahmen der nach § 1 Abs. (3) beschlossenen Angebote wie folgt geöffnet:

Vormittagsgruppen:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Nachmittagsgruppen:	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Ganztagsgruppe:	08.00 Uhr - 16.00 Uhr

Ferner werden bei entsprechender Nachfrage (ab 6 Kindern) folgende Sonderöffnungszeiten angeboten:

Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Mittagsdienst:	12.00 Uhr - 13.00 Uhr
Spätdienst:	16.00 Uhr - 17.00 Uhr und 17.00 Uhr - 18.00 Uhr.

Über die Einrichtung der Sonderöffnungszeiten entscheidet der Gemeindedirektor, der berechtigt ist, bei Bedarf hiervon abweichende Zeiten festzusetzen.

- (2) Soweit eine Ganztagsgruppe eingerichtet ist, nehmen die Kinder dieser Gruppe verbindlich am Mittagessen teil. Die Kinder der weiteren eingerichteten Gruppen können bei Belegung des Mittagessens am Mittagessen teilnehmen. Für die Teilnahme am Mittagessen ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr eine Verpflegungsgebühr in der nach § 8 Abs. (3) festgelegten Höhe zu entrichten.
- (3) Die Kindertagesstätte kann jährlich bis zu 6 Wochen während der Schulferien geschlossen werden. Die genauen Schließungszeiten werden bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres für das Kalenderjahr bekannt gegeben. Bei einem Bedarf ab 6 Kindern werden während dieser Zeit Notgruppen eingerichtet, bei denen die Kinder bis zu der gesetzlich höchst zulässigen Gruppengröße in den Notgruppen zusammengefasst werden. Bis spätestens zum 31.01. des Jahres können die Kinder bei Bedarf von den Sorgeberechtigten schriftlich für den Besuch der Notgruppe bei der Leitung der Kindertagesstätte angemeldet werden. Die schriftliche Anmeldung zur Notgruppe berechtigt die Gemeinde Lindwedel zur Erhebung der zusätzlich entstehenden Benutzungsgebühr, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und die Bestätigung über die Einrichtung einer Notgruppe erfolgt ist. Beginn und Ende der Schließungszeiten werden vom Gemeindedirektor festgelegt. Er kann außerdem bei Bedarf zusätzliche Schließungstage (z.B. wegen ansteckender Krankheiten oder bei besonderen betrieblichen Veranstaltungen) bestimmen.

§ 5 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden zur anteiligen Kostendeckung Gebühren erhoben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte Lindwedel zu den festgesetzten Zeiten einschließlich der Sonderöffnungszeiten, der Betreuung der Kinder in Notgruppen zu den Schließungszeiten, die Teilnahme am Mittagessen und die Nutzung eventueller zusätzlicher Leistungen.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes oder der Kinder, die in der Kindertagesstätte Lindwedel betreut werden. Meldet eine Person ein Kind an, ohne sorgeberechtigt zu sein, haftet sie neben den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner für die Gebühren.

§ 7

Gebührenbemessung / Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertagesstätte bemisst sich nach der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte im Kindergartenjahr. Erhebungszeitraum ist das Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet mit Ablauf des 31.07. des darauf folgenden Jahres.
- (2) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird mit Ausnahme der Zusatzgebühr nach § 8 Abs. (2) und der Gebührenerstattung nach § 15 Abs. (2) nicht vorgenommen. Das gilt auch für die notwendigen vorübergehenden Schließungen der Kindertagesstätten oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

§ 8

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kindergartenjahr für die Betreuung eines Kindes in einer

a) Vormittagsgruppe	tägl. Betreuungszeit 4 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 1870,- €
b) Nachmittagsgruppe	tägl. Betreuungszeit 4 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 1590,- €
c) Ganztagsgruppe	tägl. Betreuungszeit 8 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 3300,- €
d) je Sonderöffnungszeit	Früh-, Mittags-, Spätdienste jeweils 5 Std. in der Woche	= 360,- €

- (2) Wird der Notdienst in den Schließungszeiten ganz oder teilweise in Anspruch genommen, so wird hierfür eine Zusatzgebühr pro Tag in Höhe von 1/345 der entsprechenden Jahresgebühr erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine kostendeckende Verpflegungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verpflegungsgebühr wird in der Kindertagesstätte bekanntgemacht. Die An- und Abmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung hat grundsätzlich am letzten Werktag einer Woche für die darauf folgende Woche zu erfolgen. Mindestbestellzeitraum ist jeweils eine Kalenderwoche. Der Gemeindedirektor kann Ausnahmen vom Mindestbestellzeitraum zulassen. Die Gemeinde kann sich zur Bereitstellung der Mittagsverpflegung Dritter bedienen.
- (4) Die nach Abs. (1) festzusetzende Jahresgebühr kann auf Antrag in 10 gleichen Monatsraten in der Zeit von September bis Juni des darauf folgenden Jahres entrichtet werden.
- (5) Für das Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht bzw. bei Zurückstellung von der Schulpflicht ist entsprechend § 21 Abs. 1 KiTaG eine 4 bis 8 stündige Betreuung und Beaufsichtigung (§8 Abs. (1) und (2)) frei. Bei Kann-Kindern werden die für sie im letzten Kindergartenjahr nach § 8 Abs. (1) und (2) in diesem Rahmen gezahlten Gebühren nachträglich erstattet (§21Abs.3 KiTaG); die Gebühren für etwaige Geschwisterkinder werden in diesem Fall rückwirkend gemäß § 10 neu berechnet.

§ 9

Gebührenstaffelung

- (1) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten ermäßigt sich auf Antrag die maßgebliche Gebühr gemäß § 8 der Gebührenordnung entsprechend folgender Staffelung nach dem Jahreseinkommen der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft, in der die oder der Sorgeberechtigte bzw. die Sorgeberechtigten und das zu betreuende Kind leben, und der Anzahl der in dieser Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Personen:

Jahresgebühren für Betreuungsangebote					Staffelung nach Personenzahl und Jahreseinkommen				
Stufe	Vorm. Grp.	Nachm. Grp.	Ganztags- gruppe	je Sonder- öffnung	Personenzahl				
						2	3	4	5
I	935	795	1650	180	bis €	17.625,84	22.277,04	26.856,24	31.507,44
II	1122	954	1980	216	bis €	20.563,44	25.989,84	31.332,24	36.758,64
III	1309	1113	2310	252	bis €	23.501,04	29.702,64	35.808,24	42.009,84
IV	1496	1272	2640	288	bis €	26.438,64	33.415,44	40.284,24	47.261,04
V	1683	1431	2970	324	bis €	29.376,24	37.128,24	44.760,24	52.512,24
VI	1870	1590	3300	360	über €	29.376,24	37.128,24	44.760,24	52.512,24

Ab der sechsten in der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Person erhöht sich die Einkommensgrenze in der Stufe I für die sechste und jede weitere in der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft lebende Person um 4.579,20 Euro. Der Steigerungsbetrag zwischen den einzelnen Stufen I bis V beträgt in diesen Fällen je Stufe = 16,67 % des Betrages der Stufe I. Bei einem die Stufe V übersteigenden Einkommen ist die jeweilige Höchstgebühr zu zahlen.

§ 10 Geschwisterarif

- (1) Besuchen aus einer Familie Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertagesstätte, für deren Besuch ebenfalls Gebühren zu zahlen sind, so ermäßigt sich die für jedes Kind für die Benutzung der Kindertagesstätte Lindwedel zu zahlende Gebühr um 20 %.

§ 11 Berechnungsgrundlage für die Gebührenermäßigung

- (1) Maßgeblich für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist das jährliche Einkommen des vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft, in der die oder der Sorgeberechtigte bzw. die Sorgeberechtigten und das Kind leben. Die Berechnungsgrundlage für das Einkommen bilden § 82 SGB XII und die Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII. Negative Einkünfte finden bei der Berechnung keine Berücksichtigung. Kindergeld gilt nicht als Einkommen im Sinne dieser Satzung.
- (2) Das anrechenbare Einkommen ist durch Selbsterklärung der Sorgeberechtigten (maßgebend ist das Einkommen des letzten abgelaufenen Kalenderjahres vor dem Kindergartenjahr) festzustellen. Es ist vom Antragsteller jährlich durch geeignete prüffähige Unterlagen (Lohn- oder Einkommensteuerbescheid, Lohnersatzbescheide) nachzuweisen.
- (3) Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich unter Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen bei der Gemeinde Lindwedel beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die jeweilige Gebührenermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Lindwedel Änderungen der Voraussetzungen zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Verändert sich das Einkommen im Laufe des Kindergartenjahres auf Dauer zu Ungunsten der Sorgeberechtigten um mindestens eine Einkommensstufe, so ist auf Antrag die Jahresgebühr anzupassen. Als maßgeblicher Berechnungszeitraum für das dann geltende anrechenbare Jahreseinkommen ist das aktuelle Kindergartenjahr zu Grunde zu legen. In der Zukunft liegende Zeiträume werden auf Grundlage der vorgelegten Daten, soweit diese schlüssig sind, hochgerechnet. Einstufungen in eine niedrigere Einkommensstufe werden ab dem Folgemonat nach vollständiger Antragstellung berücksichtigt.

§ 12

Entstehung der Gebühr und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung (Wirksamwerden der Anmeldung) der Kindertagesstätte im Kindergartenjahr.
- (2) Anmeldungen in den ersten zwei Monaten des Kindergartenjahres sind nur rückwirkend zu dessen Beginn möglich. Wird ein Kind zwei Monate nach Beginn des Kindergartenjahres oder später angemeldet, werden die Gebühren ab dem Anmeldemonat anteilig erhoben. Bei Anmeldungen nach dem 15. des Anmeldemonats halbiert sich die anteilige Gebühr nach § 8 Abs. (1) für den Anmeldemonat. Abmeldungen in den letzten zwei Monaten des laufenden Kindergartenjahres sind nur zu dessen Ende möglich. In diesen Fällen endet die Gebührenpflicht zum Ende des Kindergartenjahres, ansonsten bei Abmeldungen im Laufe des Kindergartenjahres zum Ende des Abmeldemonats.
- (3) Die schriftliche Abmeldung eines Kindes muss spätestens am 01. eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in der Einrichtung oder beim Träger vorliegen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld / Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am Ersten des auf den Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen in der Kindertagesstätte folgenden Monats.
- (2) Die Gebühr wird schriftlich per Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr ist am 5. des auf den Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen in der Kindertagesstätte folgenden Monats fällig. Auf Antrag bewilligte Monatsraten sind jeweils bis zum 5. eines jeden Zahlungsmonats (September bis Juni) zu zahlen. Die Gebühr für das Mittagessen ist monatlich zum 5. des Folgemonats zu entrichten.

§ 14

Sicherheitsbestimmungen

- (1) Die Kinder sind aus Sicherheitsgründen grundsätzlich in die Kindertagesstätte zu bringen und abzuholen.
- (2) Kann ein Kind die Kindertagesstätte länger als drei Tage nicht besuchen, so ist dieses der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Haftungsausschluss

- (1) Wird die Kindertagesstätte wegen Schließungszeiten nach § 4 Abs. 3, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Gebühren bzw. auf Gebührenminderung für eine Schließung besteht nicht.
- (2) Wird die Kindertagesstätte aufgrund eines Streiks ganz oder teilweise geschlossen, erfolgt eine Erstattung der von dem Gebührenschuldner gezahlten Gebühren für die Tage, an denen das Kind in der Kindertagesstätte Lindwedel oder in einer Einrichtung Dritter aufgrund des Streiks nicht betreut werden konnte. Die Erstattung beträgt in diesem Fall 1/230 der entsprechenden Jahresgebühr.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen wird von der Gemeinde Lindwedel keine Haftung übernommen.

§ 16
Mitarbeit der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind zur Mitarbeit aufgefordert. Es werden deshalb regelmäßig Elternabende durchgeführt.
- (2) Die Sorgeberechtigten der Kinder aus jeder Gruppe wählen nach Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.

§ 17
Schlussvorschriften

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 des NKAG liegt dann vor, wenn bei der Erklärung zur Einkommensermittlung unrichtige Angaben gemacht werden. Ordnungswidrigkeiten in diesem Sinne können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- € geahndet werden.
- (2) Diese Satzung ist in der Kindertagesstätte auszulegen.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind auf diese Satzung hinzuweisen, wenn sie den Aufnahmeantrag stellen. Auf Antrag ist ihnen die Satzung auszuhändigen.

§ 18
Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Lindwedel ist berechtigt, zum Zwecke der Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte Lindwedel die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu erheben und zu speichern. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Einkommensnachweise und Bankverbindungen - §§ 61 ff Sozialgesetzbuch-Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), §§ 9 ff Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 29.01.2002 (Nds. GVBl. S. 634).

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Lindwedel, den 20.07.2017

Gemeinde Lindwedel

gez. Minke
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Gehrs
Gemeindedirektor